

Gesellenprüfungsausschuss der Schreinerinnungen FFB, DAH und PAF

Richtlinien für die Anfertigung des Gesellenstücks

Wir verwenden das generische Maskulin. Hiermit sind ausdrücklich alle Geschlechter (m/w/d) angesprochen und niemand ausgeschlossen und keinerlei Wertung verbunden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Die Eingabezeichnung
2. Das Gesellenstück: Anfertigung und Richtlinien
3. Anlagen-Richtlinien nach alternativen Prüfungsrichtlinien
4. Die Fertigungszeichnung
5. Die Prüfungsmappe mit Stückliste und Arbeitsablaufplan
6. Nachweisführung
7. Vorgaben/Bestimmung

1. Die Eingabezeichnung:

Der Prüfungskandidat hat dem Prüfungsausschuss eine **Entwurfszeichnung** auf **ei-nem DIN-A3 oder -A2-Blatt** in zweifacher Ausfertigung mit **Datum, Stempel und Unterschrift vom Betrieb** und ein **Modell im Maßstab 1:10** seines Stückes zur Genehmigung am

17.2 und 18.2.2025

Je nach Berufsschultag in der Schule vorzulegen.

Der Entwurf muss die **Ansichten**, sowie je einen aussagefähigen **Frontal- und Horizontalschnitt** enthalten.

Schloss und Bänder mit Knopf/Griff, bzw. Öffnungsmöglichkeiten inkl. Schubkästen müssen dargestellt und die Funktion erkennbar sein (ggf. müssen die alternativen Prüfungsanforderungen aus dem Gestaltungsrahmen beiliegen).

Beim Modell müssen diejenigen Teile des Gesellenstückes, die aus Holz oder Holzwerkstoffen gefertigt werden, ebenfalls aus Holz bzw. Holzwerkstoffen sein. Soweit möglich sollten dabei auch die gewählten Holzarten entsprechend verwendet werden. 3-D-Drucke sind für Holzteile nicht zugelassen. Sie dürfen ggf. nur für Fremdteile wie Metallgestelle o.ä. verwendet werden.

Der Prüfungsausschuss behält sich vor, zu große oder zu aufwendige Stücke, die den vorgegebenen **Zeitraumen der 80 Std. Anfertigung** sowie den Richtlinien nicht entsprechen, zurückzuweisen.

2. Das Gesellenstück nach den Richtlinien der neuen Ausbildungsordnung:

- 2.1. Das Prüfungsstück beinhaltet *laut §9, (2), Abs. 2:*
Herstellen eines Möbels, eines Bauelementes oder eines Teiles einer Inneneinrichtung unter Herausstellung von Form und Funktion einschließlich Erstellen einer CAD – Fertigungs-zeichnung mit allen erforderlichen Maßen, einer Stückliste (siehe 5.1.) und eines Arbeitsablaufplanes (siehe 5.2).
- 2.2. Von dem Prüfungskandidat sind die laut dem **Inhaltsverzeichnis** für die abzugebende Prüfungsmappe aufgeführten Dokumente vollständig einzureichen!
Diese Mappe fließt in die Bewertung der Gesellenprüfung mit ein.
- 2.3. Das Gesellenstück soll möglichst dem Tätigkeitsbereich der praktischen Ausbildung entnommen werden, in dem der Prüfungskandidat überwiegend ausgebildet wurde. Die Anforderungen sollen die Lerninhalte der aktuellen Ausbildungsordnung im Schreinerhandwerk nicht übersteigen. Es soll ein Stück sein, das einer **Verwendung zugeführt werden kann, und somit einem bestimmten Zweck dient!**
- 2.4. Art und Form des Gesellenstückes ist der Auswahl des Prüfungskandidaten in Absprache mit seinem Ausbildungsbetrieb überlassen.
- 2.5. Idee, Gestalt, Material und Funktion sollen in einer **„in sich schlüssigen Konstruktion“** umgesetzt sein. Die Begrenzung auf **eine** Gestaltidee ist anzustreben.
- 2.6. Das Gesellenstück soll eine **zeitgerechte Gestaltung** haben. Auf Funktionalität, Ergonomie und nutzungsgerechte Dimensionierung ist zu achten.
- 2.7. Das Gesellenstück **muss ein drehbares Teil** (z. B. Tür, Klappe, o. ä.) **und ein schiebbares bzw. ausziehbares Teil** (z.B. Schubkasten, o. ä.) enthalten. Bei stumpfeingeschlagenen Türen oder Schubkästen sind **Stableisten** zu verwenden!
- 2.8. Konterprofile und ähnliche Verbindungen sind nicht erwünscht. Stücke mit solchen Verbindungen werden nur genehmigt, wenn außerdem auch handwerkliche Verbindungen angewendet werden. Eingesetzt werden können zeitgerechte Beschläge und Verbindungsmittel. Als Beschläge dürfen **keine Topfbänder** und **keine Einbohrbänder** (z. B. SOSS Bänder) verwendet werden.
- 2.9. Der Einbau eines Schlosses mit Bartschlüssel ist nachzuweisen. **Nicht** verwendet werden dürfen:
 - alle Arten von aufgeschraubten Schlössern;
 - Schlösser mit Steck- bzw. Stiftschlüssel;
 - Zylinderschlösser;Es sind auch **keine** Aufschraub- oder Abdeckschlüsselschilder zulässig!

- 2.10. Als Trägermaterial dürfen **keine 3-Schicht-Platten** verwendet werden. Es dürfen auch **keine fertignurrierten Platten** verwendet werden!
Von der Industrie vorgefertigtes **Leimholz** und **Keilzinkungen** dürfen **nicht** verwendet werden!
Multiplexplatten dürfen nur für „**nicht tragende Teile**“ (wie z. B. für Deckplatten, Sockel o. ä.) verwendet werden.
- 2.11. Die Ausführung eines handgezinkten Schubkastens (Schwalbenschwanzverbindung) muss in fachlich einwandfreier Konstruktion erfolgen:
- entweder eine klassische Führung mit Lauf-, Kipp-, Streifleiste.
- oder ein an den Seiten aufgehängter Schubkasten mit Laufleisten.
Schubkästen müssen zur Prüfungsbewertung herausnehmbar sein!
- 2.12. Das Gesellenstück muss oberflächenbehandelt sein. Deckend lackierte Oberflächen oder Kunststoffbeschichtungen sind nur an Möbelteilen und nicht am Korpus zugelassen.
- 2.13. Bei Möbeln sollte die Projektionsfläche 1,25 qm und bei Bauelementen 2,25 qm nicht überschreiten. Ausnahmen, die sich aus der Funktion oder der Gestaltungsidee ergeben, sind frühzeitig (vor dem offiziellen Entwurfseinreichungstermin) beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- 2.14. Die reine Anfertigungszeit des **Gesellenstückes** in der Werkstatt beträgt ca. 80 Stunden. **Fertigungszeichnung, Stückliste und Arbeitsablaufplan** sind in 40 Stunden anzufertigen. Insgesamt sind die **4 Prüfungsteile in höchstens 120 Std.** zu fertigen.

3. Anlagen-Richtlinien nach alternativen Prüfungsrichtlinien:

Alternativ zu den Punkten 2.7. bis 2.11. der vorangehenden Richtlinien für die Anfertigung des Gesellenstückes können die Auszubildenden auch den im Folgenden erläuterten **Gestaltungsrahmen** verwenden:

Dann sind aus den, in der nachfolgenden Tabelle genannten Prüfungsanforderungen, in der Summe **mindestens 10 Punkte** nachzuweisen:

Pos	Gestaltungsrahmen: alternative Prüfungsanforderung	Punkte	Auswahl Prüfling
1	Bauweise (nur eine Auswahl möglich)		
1a	Statische Hülle in Plattenbauweise	2	
1b	Statische Hülle in Rahmen- oder Stollenbauweise	3	
1c	Statische Hülle in Massivholzbauweise Vollholz	3	
2	Schublade (Mehrfachauswahl möglich)		
2a	Eigenanfertigung mit Auszugssystem (auch Industrieführung)	1	
2b	Erhöhte Anforderung: handgefertigte Schwalbenschwanzzinkung	1	
2c	Erhöhte Anforderung wie 2b jedoch mit Klassischer Führung (Holzleistenführung).	1	
3	Bewegliches Teil (Mehrfachauswahl möglich)		
3a	Türelement nach Wahl (Klappe, sonstiges funktionales Teil)	1	
3b	Erhöhte Anforderung: klassische Holzverbindung	1	
4	Formteile / besondere Konstruktionen		
4a	Formverleimungen	3	
4b	Konstruktiv bedingte Formfräsungen (keine Dekorfräsungen)	1	
4c	Konstruktiver Schwierigkeitsgrad z. B. 3-D-Verformungen/Rundformen	1	
4d	Handwerklich gefertigte Elemente in Massivbauweise z. B. bes. Sockelkonstruktionen	1	
5	Beschläge (Mehrfachauswahl möglich)		
5a	Flächenbündig eingelassene eingestemmte Bänder (keine Einbohrbänder)	2	
5b	Flächenbündig eingelassene Schlösser (keine Einbohrschlösser)	2	
5c	Einbau besonderer Beschlagsmechanismen mit hohem Aufwand	1	
5d	Erhöhte Anforderung: Entwicklung eigener Beschläge/Mechanik	2	
6	Oberfläche mit erhöhter Anforderung (Mehrfachauswahl möglich)		
6a	aufwändige Furniergestaltung (Marketerie, Intarsie, Boulle Technik, usw.)	2	

6b	Besondere Beschichtung (Hochglanz, gebeizte Oberflächen usw.)	1	
6c	Sonderbeläge (Leder, Linoleum, Textilien usw.) handwerklich verarbeitet	1	
7	Gestaltung mit erhöhter Anforderung		
7a	Proportionsnachweis (goldener Schnitt, filigrane Konstruktion, besondere Stauraumkonzepte usw.) umfangreich dokumentiert	1	
7b	Designentwicklung (modulare Systeme, Farbkonzepte, Formgebung)	1	
7c	Bearbeitung spezieller Bauteile und Elemente wie Mineralwerkstoffe, konzeptionelle Lichtführungen (kein Deko), konstruktive Gläser (keine Fachböden) usw.	1	

Die getroffene Auswahl ist dabei mit Hilfe dieser Tabelle zu dokumentieren und als Anlage der Eingabezeichnung beizulegen.

Beispiel:

Sie wählen Punkt 1a = 2 Punkte dazu 2c = 3 Punkte (die Punkte für die Schubladen addieren sich entsprechend)

dann 3a = 1 Punkt zum Schluss 5 a= 2 Punkt und 5 b = 2 Punkt.

Addiert ergibt das 10 Punkte, was beispielhaft für die Prüfungsanforderungen steht, wie es bei den Richtlinien der Innungen ohnehin verlangt wird.

Die alternativen Prüfungsanforderungen bieten jedoch auch die Möglichkeit, das eine oder andere Element weg zu lassen und durch andere Schwierigkeiten zu ersetzen.

Bei der Nutzung dieser Prüfungsanforderungen können also konstruktive oder gestalterische Elemente flexibler eingesetzt werden.

Jedes Element muss dabei hinsichtlich Konstruktion und Gestaltung handwerklich/fachlich richtig sein, **und mit der Eingabezeichnung schriftlich oder zeichnerisch (z. B. Einlegearbeiten) nachgewiesen werden.**

Trägerplatten dürfen nicht sichtbar sein, Massivholz muss selbst verleimt werden, Sonderbeläge müssen entsprechend verarbeitet sein.

4. Die Fertigungszeichnung:

Dem Gesellenprüfungsausschuss muss die **Fertigungszeichnung des Gesellenstückes** in doppelter Ausfertigung, auf einem DIN-A1, -A2 oder -A3-Blatt, zum **Termin der schriftlichen Prüfung** (*siehe gesondertes Schreiben Termine*) im **Original** (auf DIN-A4 gefaltet) vorliegen!

Die Zeichnung muss **alle zur Herstellung notwendigen Schnittverläufe und Details** enthalten!

In der Legende der Fertigungszeichnung ist ggf. **die Auswahl** nach den **alternativen Prüfungsrichtlinien** anzugeben!

Die Fertigungszeichnung ist zur Korrektur des Gesellenstückes verbindlich!!

Die Fertigungszeichnung muss ebenfalls einen **Sichtvermerk** des Ausbildungsbetriebes mit Datum, Stempel und Unterschrift enthalten.

Spätere **Änderungen am Gesellenstück** (Tektur), müssen **baldmöglichst schriftlich bei der Prüfungskommission angezeigt** und in **gesonderter Detail-Zeichnung** (jede einzelne Tektur-Änderung mit der Begründung auf einem DIN-A4-Blatt) belegt und **mit dem Gesellenstück abgegeben werden**.

(Dies **kann** allerdings trotzdem zu **Punktmindering** bei der Bewertung des Stückes führen!)

5. Die Prüfungsmappe mit Stückliste und Arbeitsablaufplan:

Diese muss ebenso zur schriftlichen Prüfung vorgelegt werden. Darin sind unter einem Deckblatt (nach eigenem Entwurf) und dem Inhaltsverzeichnis alle Dokumente abzuheften!

1. Die Stückliste soll nur **die Fertigmaße** der einzelnen Teile wiedergeben. Rohmaße, Platten mit Übermaß, Furnierrohmaße, Kantenübermaße, u. ä. sind nicht erwünscht. **Kleinteile** wie Lauf-, Kipp-, Streifleisten, Beschläge und ähnliche funktionale Elemente **sind mit aufzuführen!**

Inhalt/Gliederung der Stückliste:

Pos	Bezeichnung /Verwendung	Material		Stück	Fertigmaße			Bemerkung
		Träger	massiv / Furnier		Länge	Breite	Dicke	
1	Korpusseite							
2	Korpusboden							
3								

- 5.2. Der Arbeitsablauf soll verbindlich nach folgenden fünf Spalten gestaltet sein:

Inhalt/Gliederung des Arbeitsablaufes:

POS	Arbeitsschritt	Werkzeug, Maschine, Bemerkung	Zeit soll	Zeit ist
1				
2				

6. Nachweisführung:

- 6.1. Die Berichtshefte ab dem zweiten Lehrjahr sind bei der schriftlichen Prüfung vorzulegen.
- 6.2. Die geleisteten Arbeitsstunden zur Anfertigung des Gesellenstückes sind täglich in das Berichtsheft oder in ein gesondertes Formblatt einzutragen und vom Ausbilder gegenzuzeichnen.
- 6.3. Der Nachweis über das Fertigen des Gesellenstücks im Berichtsheft und die vollständige Prüfungsmappe sind dem Prüfungsausschuss, beim Übergabetermin des Gesellenstückes, auszuhändigen.
- 6.4. Bei schuldhaftem Fernbleiben, Zuspätkommen oder Nichtvorlage von Unterlagen kann die Prüfung erst zum nächsten Termin abgelegt werden.
- 6.5. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bestätigung erforderlich. Dies wird **direkt mit dem Prüfungskommissions-Vorsitzenden** abgesprochen.

7. Vorgaben/Bestimmungen:

Das Gesellenstück muss entsprechend der Ausbildungsordnung im Schreinerhandwerk der Prüfungskandidat bis auf geringfügige Handreichungen völlig selbstständig anfertigen.

Unzulässige Hilfen durch den Ausbilder oder Mitarbeiter führen zum Ausschluss aus dem Prüfungsverfahren.

Bei der Entwicklung des Entwurfs zum Gesellenstück kann/soll fremde Hilfe in Anspruch genommen werden.

Bitte hier frühzeitig den Betrieb mit involvieren!!!

Zeichnungen sind nach DIN 919 auszuführen. Lose Blattsammlungen bzw. lückenhafte Unterlagen werden nicht angenommen.

Unvollständigkeiten führen zu keiner Zulassung zur praktischen Gesellenprüfung.

Viel Erfolg wünschen die Prüfungsausschüsse der Schreiner-Innungen Fürstenfeldbruck, Dachau und Pfaffenhofen!!!